



Bundesministerium für Wissenschaft,
Forschung und Wirtschaft
Minoritenplatz 5
1010 Wien

Die Wirtschaftsuniversität Wien nimmt zur schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 11341/J vom 16.12.2016 (XXV.GP) betreffend Antikorruptionsmaßnahmen zur Weiterleitung an das Parlament wie folgt Stellung:

Anfrage Nr. 1)

An der WU Wirtschaftsuniversität Wien ist seit dem Jahr 2005 eine Interne Revision (IR) eingerichtet. Die IR ist organisatorisch dem Universitätsrat zugeordnet und WU intern der Rektorin (Berichtslegung).

Damit ist gewährleistet, dass die Unabhängigkeit der IR bei ihrer Aufgabenerfüllung gegenüber den zu prüfenden Organisationseinheiten gegeben ist und die Revisionstätigkeit ohne Beeinträchtigungen und Einschränkungen sowie unbeeinflusst wahrgenommen werden kann.

Im Jahr 2013 erfolgte ein Self Assessment mit externer Evaluierung der Internen Revision durch Ernst & Young. Die Evaluierung blieb ohne wesentliche Feststellungen und Abweichungen zu den „Internationalen Standards für die berufliche Praxis der Internen Revision“.

Anfrage Nr. 2)

An der WU gibt es seit dem Jahr 2010 einen Code of Conduct, welcher einer regelmäßigen Aktualisierung unterliegt. Dieser definiert und erläutert Standards für ein verantwortungsvolles und moralisches Handeln. Darunter fallen auch die Themenbereiche „Interessenkonflikte“, „Befangenheit“ und „Geschenkkannahme oder Verhalten bei Einladungen“.

Ergänzend dazu gibt es: Die Richtlinie des Rektorats für die Bevollmächtigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern der Wirtschaftsuniversität Wien gemäß § 28 Abs 1 UG 2002 (Vollmachtsrichtlinie). Diese legt die Verantwortlichkeiten zur

Bevollmächtigungserteilung, wer bis zu welchem finanziellen Rahmen Rechtsgeschäfte im Namen der WU abschließen darf sowie Regelungen zu Rechtsgeschäften zwischen der WU und nahe stehenden Personen von WU-Angehörigen, fest.

Zudem hat sich die WU im Rahmen der Leistungsvereinbarung mit dem BMWFW 2016-2018 – im Interesse größtmöglicher Transparenz und Nachvollziehbarkeit – bereit erklärt, die bestehenden organisationsinternen Compliance-Regelungen mit den Bestimmungen des Bundes Public Governance Code of Conduct (B-PCGK) bis zum Ende dieser Leistungsvereinbarungsperiode in der Universität entsprechend zu verankern (soweit das UG dazu nicht spezifische Regelungen enthält).

Anfrage Nr. 4)

Für alle wesentlichen Geschäftsfälle ist das Vier-Augenprinzip durchgehend implementiert. Dieses ist in den Grundlagendokumenten (u.a. Geschäftsordnung des Rektorates gemäß § 22 Abs. 6 UG 2002) und in den Richtlinien, Rundschreiben und Formularen der Dienstleistungsbereiche der WU (u.a. „Vollmachtsrichtlinie“, „Kassenrichtlinie“, „Informationen zu Rechnungs-/Zahlungsfreigabe bei Eingangsrechnungen durch die Bestätigung der sachlichen/rechnerischen Richtigkeit und Anordnungsbefugnis“ etc.) schriftlich verankert. Durch stichprobenartige Kontrollen der einzelnen Dienstleistungsbereiche und durch die Durchführung von Revisionen der Internen Revision ist eine Überprüfung der Umsetzung und Einhaltung des Vier-Augenprinzips gegeben.



Univ.Prof. Dr. Edeltraud Hanappi-Egger
Rektorin

